

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1974</b>	<b>Nummer 79</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 7. 1974	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Arnsberg und Kleve . . . . .	1072
20024	31. 7. 1974	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen. . . . .	1072
2011	31. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gebührenerhebung für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von kommunalen Desinfektionseinrichtungen . . . . .	1072
2311	31. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Hinweise für die Planung von Spielflächen . . . . .	1072
233	31. 7. 1974	RdErl. d. Finanzministers Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil B – Fassung Oktober 1973 – . . . . .	1074
2370	26. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen und Weisungen zum Bewilligungsverfahren . . . . .	1074
2377	30. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Steuerbegünstigter Wohnungsbau; Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren . . . . .	1074
280 8051	24. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Tagessonderaktionen der Gewerbeaufsichtsverwaltung auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes . . . . .	1075
501	31. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Freigabe von Liegenschaften der Stationierungstreitkräfte. . . . .	1075
510 215	26. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Freistellung von Helfern des DRK-Hilfszuges vom Wehrdienst . . . . .	1077
71112		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 6. 1974 (MBl. NW. S. 927) Durchführung des Sprengstoffgesetzes . . . . .	1082
780	26. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zum Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) . . . . .	1078
9210	25. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe . . . . .	1079
923	24. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW) . . . . .	1079

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenminister</b>	
30. 7. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1080
31. 7. 1974	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes . . . . .	1080
	<b>Justizminister</b>	
23. 7. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal . . . . .	1080
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
24. 7. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Fachhochschule Dortmund . . . . .	1081
	<b>Personalveränderung</b>	
	Finanzminister . . . . .	1081
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46 v. 13. 8. 1974 . . . . .	1081

## I.

2000

### Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Arnsberg und Kleve

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1974 –  
III C 3. 40-68/1 – 4889/74

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) – SGV. NW. 2005 – werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Arnsberg und Kleve je ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Sie führen die Bezeichnung:
  - a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Arnsberg,
  - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Kleve.
 Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Schulkollegiums.
2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –. Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:
  - a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Arnsberg,
  - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Kleve.

– MBl. NW. 1974 S. 1072.

20024

### Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1974 –  
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.), RdErl. v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024), werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden ersetzt:

1. In Buchstabe a)
 

Unterabsatz 1 die Zahl „7700“ durch die Zahl „8700“,  
Unterabsatz 2 die Zahl „9600“ durch die Zahl „10600“,  
Unterabsatz 3 die Zahl „13800“ durch die Zahl „14900“.
2. In Buchstabe b)
 

Unterabsatz 1 die Zahl „17800“ durch die Zahl „19300“,  
Unterabsatz 2 die Zahl „15900“ durch die Zahl „17900“,  
Unterabsatz 3 die Zahl „13800“ durch die Zahl „14900“.

– MBl. NW. 1974 S. 1072.

2011

### Gebührenerhebung für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von kommunalen Desinfektionseinrichtungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 31. 7. 1974 – VI A 2 – 44.40.01

Der RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1959 (SMBl. NW. 2011) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1072.

2311

### Bauleitplanung Hinweise für die Planung von Spielflächen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1974 –  
V C 2 – 901.11

#### 1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 5 BBauG haben die Bauleitpläne u. a. die Bedürfnisse der Jugendförderung zu beachten. Die Bauleitpläne haben sich nach § 1 Abs. 4 BBauG u. a. ferner nach den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung und ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Diese Grundsätze verpflichten die Gemeinden, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben. Diesem Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen, soweit ihm nicht hinreichend auf andere Weise entsprochen werden kann. Die notwendigen Voruntersuchungen sollten möglichst im Rahmen einer gemeindlichen Entwicklungsplanung – soweit vorhanden – durchgeführt werden. Die erforderlichen Flächen, Grundstücke und Anlagen sind in den Bauleitplänen darzustellen bzw. festzusetzen.

Die Notwendigkeit, für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen, schließt nicht aus, daß entgegenstehende Belange im Einzelfall vorrangig berücksichtigt werden, sofern sie gewichtiger sind (vgl. BVerwG-Urt. v. 12. 12. 1969; BVerwGE 34, 301).

#### 2. Spielflächensystem

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersstufen entsprechend werden verschiedene Spielbereiche und Arten von Spielflächen unterschieden und zweckmäßig in ein integriertes Spielflächensystem für das ganze Gemeindegebiet eingeordnet.

#### 2.1 Spielbereiche

Spielbereiche sind räumlich zusammengefaßte Spielflächen verschiedener Art und Nutzung. Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen

- Spielbereich A (zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil)
- Spielbereich B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich)
- Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe)

Die Spielbereiche sollen so angeordnet werden, daß die ihrer Funktion entsprechend abgestuften Einzugsbereiche im wesentlichen alle Wohnbereiche überdecken und keine für Kinder unzumutbaren Entfernungen zu den Wohnungen entstehen. Es ist anzustreben, sie in ein Grünflächensystem einzubeziehen und untereinander weitgehend durch Fußwege zu verbinden, so daß ein gefahrloses Überwechseln zu anderen Spielbereichen ermöglicht wird. Die einzelnen Spielbereiche sollen so bemessen werden, daß sie mit möglichst unterschiedlichen Spielgeräten und -einrichtungen ausgestattet werden können, um ein vielfältiges Spielangebot zu erreichen.

#### 2.11 Spielbereiche A

Spielbereiche A haben eine zentrale Funktion für einen Ort bzw. Ortsteil. Sie dienen allen Altersstufen. In ihnen sollen möglichst vielfältige Spielbetätigungen – auch für Erwachsene – möglich sein. Sie sollen eine Netto-spielfläche von mindestens 1500 qm Größe aufweisen und in der Regel nicht weiter als 1000 m von den zugeordneten Wohnbereichen entfernt sein. Werden zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit größere Netto-spielflächen vorgesehen, können auch größere Entfernungen zu den zugeordneten Wohnbereichen in Kauf genommen werden. Auf die Spielbereiche A sollen etwa 40 bis 60% der gesamten Spielflächen des Gemeindegebietes entfallen.

**2.12 Spielbereiche B**

Spielbereiche B sind vorzugsweise für die schulpflichtigen Kinder bestimmt und auf deren Erlebnis- und Betätigungsdrang ausgerichtet. In ihrer Funktion können sie beispielsweise für Sand-, Rasen-, Wasser-, Bau-, Ball-, Bewegungs-, Lauf- oder Kletterspiele angelegt werden. Die Größe des Spielbereiches soll der jeweiligen Funktion entsprechen, mindestens aber 400 qm Netto betragen, die Entfernung zu den zugeordneten Wohnbereichen 500 m möglichst nicht überschreiten. Etwa 20 bis 50% der Gesamtspielflächen des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche B entfallen.

**2.13 Spielbereiche C**

In der Nähe der Wohnungen sollen für Kleinkinder und jüngere Schulkinder Spielbereiche C zur Verfügung stehen. Sie sollen Einrichtungen z. B. zum Hangeln, Rutschen, Balancieren und sonstige Spieleinrichtungen (z. B. Sandkasten, Wasserbecken) aufweisen und Flächen für Bewegungs- und Ballspiele enthalten. Die Nettopielfläche soll eine Mindestgröße von 60 qm nicht unterschreiten, die Entfernung zu den zugehörigen Wohneinheiten 100 m in der Regel nicht überschreiten. Etwa 20% der Gesamtspielfläche des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche C entfallen. Auf die erforderliche Fläche der Spielbereiche C können geeignete Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 BauO NW angerechnet werden, sofern diese auch der Allgemeinheit dauernd zur Verfügung stehen.

**3. Spielflächenbedarf**

Der Spielflächenbedarf hängt insbesondere ab von

- der Lage, Größe und Struktur der Gemeinde,
- der Einwohnerdichte, sowie von der Bebauungs- und Erschließungsform,
- der gesamten Wohneschobfläche und dem Freiflächenanteil,
- der Art des Spielflächensystems,
- anderen Möglichkeiten der Spielbetätigung.

In dichter bebauten Gebieten und in den Verdichtungsgebieten des Landes ist der Bedarf größer als in locker bebauten Gebieten und in Gemeinden der ländlichen Zonen. Als Anhalt für die Ermittlung des Gesamtbedarfs für öffentliche Spielflächen (Bruttoflächen einschließlich abschirmender Grünflächen etc.) kann von einem Richtwert von durchschnittlich 4 qm/Einwohner ausgegangen werden. Der spezifische Bedarf für einzelne Ortsteile soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur und Bebauungsdichte (Wohndichte) aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Richtwerten ermittelt werden, die in der Regel nicht unterschritten werden sollen.

Bebauungsdichte (GFZ)	Netto-Einwohnerdichte (EW/ha)	Spielflächenbedarf (Bruttofläche) (qm/EW)
0,4	160	2,4
und weniger	und weniger	
0,8	280	3,0
1,0	350	3,3
1,2	420	3,6
1,4*)	455	4,2
1,6*)	490	4,5
und mehr	und mehr	

\*) Nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 oder 9 BauNVO.

Die Richtwerte, insbesondere in überwiegend bebauten Gebieten, können bis zur Hälfte der notwendigen Flächen unterschritten werden, wenn ausreichende Spielmöglichkeiten anderweitig sichergestellt sind, beispielsweise durch

- Spielstraßen, die nur für Anlieger (Geschwindigkeitsbegrenzung) freigegeben sind, und geeignete Fußgängerbereiche,
- Doppelnutzung geeigneter und hierzu freigegebener Flächen, z. B. auf Schulhöfen in der unterrichtsfreien Zeit, auf Sportanlagen,

- dauernde Bereitstellung geeigneter privater Spielstätten für die Allgemeinheit, z. B. Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 BauONW.

**4. Lage und Zugänglichkeit der Spielflächen**

Die Lage der Spielflächen ergibt sich im allgemeinen bereits aus der Entfernungsanforderung zu den zugeordneten Wohnbereichen.

Spielflächen sollen nach Möglichkeit gut durchlüftet sein. Extreme Windlagen sind zu vermeiden.

Spielflächen sollen auch nicht im Einwirkungsbereich von Flächen und Anlagen liegen, von denen Luftverunreinigungen und stark störende Geräusche und besondere Gefahren ausgehen. Eine geringe Lärmbelastigung kann wegen des Eigenlärms der Spielflächen in Kauf genommen werden. Allgemein ist die Lage an Verkehrsanlagen nicht auszuschließen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung der Kinder durch geeignete Absperungen und abschirmende Trennzonen vermieden wird. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner soll nach Möglichkeit durch eine zweckmäßige Lage der Spielflächen und durch eine geeignete Stellung der Baukörper Rücksicht genommen werden. Zur Abschirmung störenden Lärms kann ein gleichzeitig als Rodelberg dienender Erdwall beitragen.

Die Spielflächen sollen von den zugeordneten Wohnungen auf kürzestem Weg möglichst gefahrlos erreichbar sein. Eine Verbindung mit anderen Spielbereichen ist anzustreben. Zu- und Verbindungswege sollen so beschaffen sein, daß sie ohne Belästigung anderer Benutzer mit Kinderfahrzeugen befahrbar sind. Sie sollten selbst schon ein Erlebnisbereich sein und Spiele, insbesondere Bewegungsspiele, ermöglichen. Plangleiche Kreuzungen der Zu- und Verbindungswege mit Verkehrsstraßen müssen ausreichend gesichert werden. Das gleiche gilt für Ausgänge von Spielflächen. Reinigungs-, Wartungs- oder Notdienstfahrzeuge müssen an die Spielflächen heranfahren können.

**5. Arten und Gestaltung der Spielflächen**

Die Spielbereiche sollen entsprechend ihrem Einzugsbereich ein möglichst reichhaltiges und differenziertes Spielangebot für die sie benutzenden Altersgruppen enthalten.

Nähere Einzelheiten zur Anlage, Größe, Flächenaufteilung, Ausstattung und Gestaltung der einzelnen Spielflächenarten können dem von mir geförderten Forschungsbericht „Öffentliche Spielplätze“ (Schriftenreihe für Landes- und Stadtentwicklungsforschung Nr. 2001, herausgegeben im Auftrag des Innenministers durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, 46 Dortmund, Königswall 38/40) entnommen werden, in dem auch die DIN 18034 und die Empfehlung der Deutschen Olympischen Gesellschaft/kommunale Spitzenverbände berücksichtigt sind.

**6. Darstellung und Festsetzung in Bauleitplänen**

**6.1 Flächennutzungsplan**

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist das Spielflächensystem der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Die Spielflächen sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG durch Planzeichen nach Nr. 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung mit der besonderen Zweckbestimmung „Spielplatz“ darzustellen. In sinngemäßer Weiterentwicklung der Planzeichen nach § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung ist die Zweckbestimmung der Spielflächen durch textliche Ergänzungen wie „Spielbereich B“ näher zu erläutern.

Soweit eine Flächendarstellung im Flächennutzungsplan noch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, genügt eine standortmäßige Darstellung der Spielflächen durch Planzeichen, die das Spielflächensystem klar erkennen lassen.

Im Erläuterungsbericht ist der Nachweis der Deckung des Spielflächenbedarfs durch Spielflächen oder auf andere Weise für das gesamte Gemeindegebiet sowie für

die Verteilung auf die einzelnen Spielbereiche zu erbringen (vgl. Nr. 3). Die sich daraus für einen Gemeindebezirk bzw. einen Spielbereich ergebenden Flächenanforderungen sollen in einem ergänzenden, das Spielfächensystem und – soweit möglich – die Verbindungswege gesondert darstellenden Übersichtsplan nachgewiesen werden.

## 6.2 Bebauungsplan

Die Spielflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG durch Planzeichen nach Nr. 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung festzusetzen. Soweit die Fußwege, die zu den Spielflächen führen, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verlaufen sollen, sind deren Verlauf und Entfernung zu den Wohngebieten in der Begründung zu erläutern. Standort, Größe und Zuordnung der Spielflächen zu den Wohnbereichen ergeben sich aus dem im Flächennutzungsplan dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Spielfächensystem (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG).

Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, durch die neues oder zusätzliches Baurecht für die Errichtung von Wohnungen begründet wird, so soll die Begründung gemäß § 9 Abs. 6 BBauG Hinweise über die Zuordnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Wohnungen zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten Spielfächensystem und dessen einzelnen Spielbereichen enthalten.

## 6.3 Genehmigung der Bauleitpläne und besondere Anforderungen

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die ihr zur Genehmigung vorgelegten Bauleitpläne bei ordnungsgemäß durchgeführter Abwägung die Belange der Jugendförderung, Sicherheit und Gesundheit, ausreichend berücksichtigen. Bei einer erkennbaren Verletzung des Abwägungsgebotes oder einer offensichtlichen Fehleinschätzung der einzustellenden Belange ist die Genehmigung zu versagen oder sind die Versagungsgründe durch Auflagen auszuräumen.

Ist ein Flächennutzungsplan nicht aufgestellt oder noch nicht entsprechend geändert, so kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung von Bebauungsplänen von dem vorherigen Nachweis der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen abhängig machen und die Vorlage entsprechender vom Rat der Gemeinde beschlossener Planungsunterlagen fordern.

Lassen sich bei vorhandener Bebauung die Spielflächenverhältnisse nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbessern, so hat die Gemeinde dies der Genehmigungsbehörde gegenüber durch Vorlage entsprechender Unterlagen prüfbar nachzuweisen.

## 7. Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Spielflächen innerhalb oder als Teile von Erschließungsanlagen sind nach § 127 BBauG erschließungsbeitragsfähig, wenn sie als Grünflächen Bestandteil der öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind. Dies gilt nur, wenn die Herstellung der Spielflächen entsprechend einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan erfolgt oder der Ausnahmefall des § 125 Abs. 2 BBauG vorliegt. Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung wird verwiesen (BVerwGE 37, 99 = DÖV 1971, 391; BVerwGE 36, 155 = DVBl. 1971, 214; BVerwGE v. 21.10.1970 = DVBl. 1971, 213).

## 8. Verhältnis zum Bauordnungsrecht

Die nach § 10 Abs. 2 BauO NW für den Bauherrn bestehende Verpflichtung, private Kleinkinderspielplätze zu errichten und zu unterhalten, bleibt von diesem Erlaß unberührt. Die nach dem Bauordnungsrecht erforderliche Spielplatzfläche wird auf die im Bauleitplanverfahren nachzuweisende öffentliche Spielfläche – abgesehen von den in Nr. 3 genannten Fällen – nicht angerechnet.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1974 S. 1072.

## 233

### Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

– Teil B –

– Fassung Oktober 1973 –

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1974 –  
O 1082 – 1 – II B 4.

Aufgrund der Bekanntmachung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 1. 7. 1974 im BAnz v. 13. 7. 1974 S. 3 wird mein RdErl. v. 27. 11. 1973 (SMBl. NW. 233) wie folgt geändert:

In der Anlage 2 zum RdErl. wird der Text in § 18 Nr. 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

– MBl. NW. 1974 S. 1074.

## 2370

### Erläuterungen und Weisungen zum Bewilligungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1974 –  
VI A 1 – 4.020 – 2061/74

Der RdErl. v. 12. 7. 1973 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.71 erhält folgende neue Fassung:

1.71 Die vom Antragsteller abzugebende Verzichtserklärung ist weitergehend als der Verzicht nach Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 WFB 1967, da er nicht auf den Verzicht auf Eigenkapitalkosten beschränkt ist. (Vgl. dazu auch Nr. 69a Abs. 1 Satz 5 WFB 1967.)

2. Die Nrn. 2 und 2.1 erhalten folgende neue Fassung:

2. Förderungsvorrang der wirtschaftlichsten Bauvorhaben

2.1 Die Regelungen über den Förderungsvorrang der wirtschaftlichsten Bauvorhaben (vgl. z. B. Nr. 10 d. RdErl. v. 12. 2. 1974 – MBl. NW. S. 348 –) sollen auch im sozialen Wohnungsbau in gewissem Umfang einen Wettbewerb ermöglichen. Sie sind im Zusammenhang mit Nr. 69a Abs. 1 WFB 1967 zu sehen. Für die erforderlichen Verzichtserklärungen gelten Nr. 69a Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

3. Nr. 2.3 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 1074.

## 2377

### Steuerbegünstigter Wohnungsbau Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1974 –  
VI C 2 – 4.43 – 1934/74

Der RdErl. v. 27. 2. 1973 (SMBl. NW. 2377) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

Zur Durchführung

der §§ 82, 83 und 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I Seite 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I Seite 1970),

des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I Seite 945), und

der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen und über die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (VA - II. WoBauG) in der Fassung vom 9. 4. 1974 (Beilage Nr. 10/74 zum BAnz. 1974/76),

wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister folgendes bestimmt:

2. In Nr. 2.61 werden die Worte „Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“ ersetzt durch die Worte „Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung, RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBL. NW. 2370)“.
3. In Nr. 2.62 wird der vorletzte Satz gestrichen.
4. In Nr. 2.83 wird folgender Absatz angefügt:  
Ist gegen den Widerrufbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt worden, unterrichtet die Anerkennungsbehörde unverzüglich das zuständige Belegheitsfinanzamt. Die Anerkennungsbehörde teilt dem zuständigen Belegheitsfinanzamt ferner das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens und ggf. des Verwaltungsstreitverfahrens mit.
5. In Nr. 5 wird der Absatz beginnend mit den Worten „Zu §§ 17, 82 II. WoBauG“ und endend mit den Worten „(ZMR 1972 Seite 87)“ gestrichen.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 In den Kopfzeilen werden die Worte „vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I Seite 1993)“ ersetzt durch die Worte „vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I Seite 1970)“
  - 6.2 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 7.1.
  - 6.3 Hinter der neuen Nr. 7.1 wird eingefügt:  
7.2 Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen\*).
7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - 7.1 In der Kopfzeile werden die Worte „vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I Seite 1993)“ ersetzt durch die Worte „vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I Seite 1970)“.
  - 7.2 Hinter Nr. 7.3 wird eingefügt:  
7.4 Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen\*).

- MBl. NW. 1974 S. 1074.

280  
8051

**Tagessonderaktionen  
der Gewerbeaufsichtsverwaltung auf dem Gebiet  
des Arbeits- und Umweltschutzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 24. 7. 1974 - III A 1 - 1033 - (III Nr. 15/74)

Es hat sich als notwendig und erfolgreich erwiesen, daß die Gewerbeaufsichtsverwaltung auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes regelmäßig gezielte Tagessonderaktionen in den Betrieben und auf Baustellen durchführt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die bisherigen Schwerpunktaktionen der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes und auf die zum „Tag der Umwelt“ durchgeführte Überprüfung von Abgasreinigungsanlagen sowie lärmzeugenden Maschinen und Geräten auf Baustellen. Deshalb weise ich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an, unabhängig von den Sonderaktionen, die von mir ggf. einheitlich für das ganze Land angeordnet werden, mehrmals jährlich Tagessonderaktionen in ihren Aufsichtsbezirken durchzuführen. Die Sonderaktionen sollen Arbeitsgebiete und Branchen erfassen, die für den jeweiligen Aufsichtsbezirk von besonderer Bedeutung sind. Mindestens je eine Tagessonderaktion im Jahr ist dabei auf den Gebieten des Jugendarbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Immissionsschutzes durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Aktionen sind auf örtlicher Ebene der Öffentlichkeit - über die lokalen oder regionalen Publikationsorgane - zugänglich zu machen.

Über die Tagessonderaktionen bitte ich im Rahmen des Jahresberichts (Teil I - unter der entsprechenden Gliede-

rungsnummer -) nach dem Muster der Anlage getrennt für die einzelnen Sonderaktionen zu berichten. Für die Aktionen der einzelnen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kommt eine maschinelle Auswertung mittels Datenverarbeitungsanlage nicht in Betracht.

Muster

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt:**

Berichtsjahr:

Berichterstatter:

Gliederungsnummer  
des Jahresberichts:

**Tagessonderaktionen der Gewerbeaufsichtsverwaltung  
auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes:**

1. Erfasstes Arbeitsgebiet:
2. Erfaste Branchen und ggfs. Schwerpunkte:
3. Anzahl der überprüften Betriebe:
4. Bei Sonderaktionen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes:  
Anzahl der beschäftigten Jugendlichen in den Betrieben zu 3.
5. Anzahl der Betriebe, in denen Verstöße festgestellt wurden:
6. Anzahl der
  - 6.1 Revisionsschreiben
  - 6.2 Verfügungen
  - 6.3 schriftlichen Verwarnungen
  - 6.4 Bußgeldbescheide
  - 6.5 Strafanzeigen
7. Besonders Bemerkenswertes:  
(kurze Angaben in Stichworten)

- MBl. NW. 1974 S. 1075.

501

**Freigabe von Liegenschaften  
der Stationierungsstreitkräfte**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1974 -  
VIII A 3 - 71.01.2

1 Das Verfahren für deutsche Behörden bei der Freigabe von Liegenschaften, die von den Stationierungsstreitkräften benutzt werden, ist durch folgende an die Oberfinanzdirektionen gerichtete Erlasse geregelt worden:

- Gem. Erl. d. Bundesministers der Finanzen und d. Bundesministers der Verteidigung v. 9. 4. 1969 - VI B/1 - VV 7122 - 9/69/U II 7 Az.: 02-20-00 -, **Anlage 1**
- Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 9. 7. 1969 - VI B 1 - VV 7122-19/69-, **Anlage 2**
- Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 28. 2. 1974 - VI B 1 - VV 7122-19/74, **Anlage 3**

Ich bringe diese Verfahrensgrundsätze, soweit sie für die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung sind, hiermit zur Kenntnis und bitte um ihre Beachtung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände richten etwaige Freigabeanträge unmittelbar an die zuständige Bundesbehörde.

2. Etwaige Rechte eines enteigneten früheren Eigentümers, nach § 57 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) die Rückenteignung zu verlangen, bleiben durch die getroffenen Regelungen unberührt.
3. Der RdErl. v. 26. 6. 1969 (SMBL. NW. 501) wird aufgehoben.

## Anlage 1

**Gemeinsamer Erlaß  
des Bundesministers der Finanzen  
und des Bundesministers der Verteidigung  
v. 9. 4. 1969**

- VI B/1 - VV 7122 - 9/69 / U II 7 -  
Az.: 02-20-00

Betr.: Verfahrensgrundsätze für deutsche Behörden bei der Freigabe von Liegenschaften, die von Streitkräften eines Entsendestaates benutzt werden

Bei Wünschen auf Freigabe von Liegenschaften, die von den Streitkräften eines Entsendestaates benutzt werden, ist nach den nachstehenden

„Verfahrensgrundsätzen für deutsche Behörden bei der Freigabe von Liegenschaften, die von den Streitkräften eines Entsendestaates benutzt werden“

zu verfahren.

**Verfahrensgrundsätze**

1. a) Deutsche Wünsche auf Freigabe von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die von den Streitkräften eines Entsendestaates benutzt werden [Artikel 48 Abs. (5) Buchstabe (a) (i) Satz 2, (ii) und Buchstabe (b) des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut (ZA) vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183)], sind von allen deutschen Behörden oder Personen an den Bundesminister der Finanzen als federführenden Ressortminister zu richten, soweit es sich nicht um Freigabewünsche unbedeutenden Ausmaßes wegen Liegenschaften, die von den britischen Streitkräften benutzt werden, handelt [vgl. b)].

Der Bundesminister der Finanzen prüft die Freigabeanträge und unterrichtet den Bundesminister der Verteidigung von seiner Stellungnahme, der seinerseits ergänzend prüft, ob ein Anschlußbedarf für Verteidigungszwecke besteht. Die abschließende Stellungnahme des Bundes zu den deutschen Freigabewünschen wird den Streitkräften von dem Bundesminister der Verteidigung übermittelt.

Die Stellungnahme der Streitkräfte zu den deutschen Freigabewünschen wird den Antragstellern von dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, dem auch die weitere Sachbehandlung im Falle der Freigabe obliegt.

- b) Deutsche Wünsche auf Freigabe von Liegenschaften unbedeutenden Ausmaßes, die von den britischen Streitkräften benutzt werden, das sind Freigaben von verhältnismäßig geringen Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke (z. B. Straßenverbreiterungen, Flurbereinigungsmaßnahmen, Erweiterungen öffentlicher Gebäude und Plätze oder dergl.), werden federführend von den Oberfinanzdirektionen bearbeitet. Die Oberfinanzdirektionen holen hierbei die Stellungnahme der zuständigen Wehrbereichsverwaltung über einen etwaigen Anschlußbedarf ein. Die Oberfinanzdirektionen leiten die Freigabewünsche, soweit sie nicht unmittelbar bei den Streitkräften eingegangen sind, diesen zur Stellungnahme zu und unterrichten die Antragsteller.
- c) Als deutsche Wünsche auf Freigabe von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen sind alle entsprechenden Begehren der deutschen Seite anzusehen, unabhängig davon, ob Antragsteller der Bund, die Länder, die Gemeinden oder private oder juristische Personen sind, ob private oder öffentliche Interessen verfolgt werden oder ob es sich um ersatzlose oder ersatzabhängige Freigabewünsche (z. B. um Verlegungen, Wohnungsaustausch oder Umgruppierungen im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung) handelt.

2. Beabsichtigen die Streitkräfte, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile freizugeben [Artikel 48 Abs. (5) Buchstabe (a) (i) Satz 1, (ii) und Buchstabe (c) ZA], so unterrichtet der Bundesminister der Verteidigung den Bundesminister der Finanzen über die bei ihm eingegangenen Mitteilungen über Freigabeabsichten, es sei denn, die Streitkräfte hätten den Bundesminister der Finanzen unmittelbar, wie z. B. in der 4. Sitzung des deutsch-britischen Liegenschaftsausschusses vom 5. April 1966 mit Rücksicht auf Abschnitt V Nr. 2 und 3 der Richtlinien vom 16. Juni 1964 vereinbart worden ist, durch Übersendung einer Durchschrift des Schreibens unterrichtet, in dem sie dem Bundesminister der Verteidigung die beabsichtigte Freigabe mitteilen.

Der Bundesminister der Verteidigung teilt dem Bundesminister der Finanzen nach Prüfung mit, ob ein Anschlußbedarf für Verteidigungszwecke besteht. Die weitere Sachbehandlung der Freigaben obliegt dem Bundesminister der Finanzen.

3. NATO-Liegenschaften werden von diesen Verfahrensgrundsätzen nicht betroffen.

## Anlage 2

**Erlaß des Bundesministers der Finanzen  
v. 9. 7. 1969 - VI B/1-VV 7122 - 99/69**

(Auszug)

Betr.: Verfahrensgrundsätze für deutsche Behörden bei der Freigabe von Liegenschaften, die von Streitkräften eines Entsendestaates benutzt werden

.....

1. Die im ersten Absatz der Ziff. 1 a) der Verfahrensgrundsätze (vgl. gem. Erlaß d. BMF/BMVG v. 9. 4. 1969) festgelegte Regelung, wonach deutsche Wünsche auf Freigabe von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen von allen deutschen Behörden oder Personen an den Bundesminister der Finanzen zu richten sind, bedeutet nicht, daß die Oberfinanzdirektionen oder Bundesvermögensstellen deutsche Behörden oder Personen an mich verweisen sollen, wenn entsprechende Freigabewünsche an sie herangetragen werden. Die Behörden der Bundesvermögensverwaltung haben vielmehr solche Anträge entgegenzunehmen und mir mit ihrer Stellungnahme vorzulegen. Dem Antragsteller ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
2. Ich bin damit einverstanden, daß - wie bisher - das in Ziff. 1 b) der Verfahrensgrundsätze festgelegte Verfahren für die Behandlung deutscher Wünsche auf Freigabe von Liegenschaften unbedeutenden Ausmaßes, die von den britischen Streitkräften benutzt werden, auch bei Liegenschaften angewandt wird, die von den Streitkräften der übrigen Entsendestaaten benutzt werden.

.....

**Erlaß des Bundesministers der Finanzen  
v. 28. 2. 1974 - VI B 1 - VV 7122 - 19/74**

(Auszug)

Betr.: Rückgabe von Liegenschaften, die den ausländischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind [Art. 48 Abs. (5) ZA]

I.

**Freigabeverfahren**

.....

- 2.2 Das mit den britischen Streitkräften vereinbarte vereinfachte Verfahren (vgl. Ziff. 1.b) d. gem. Erlasses d. BMF/BMVG v. 9. 4. 1969) kann auch bei Liegenschaftsfreigaben der übrigen Streitkräfte angewendet werden.
- .....
- 3.1.2 Deutsche Wünsche auf Freigabe werden über die Bundesvermögensverwaltung an den Bundesminister der Finanzen herangetragen; dieser unterrichtet unter Befugung seiner Stellungnahme den Bundesminister der Verteidigung.

## Anlage 3

3.1.3 Der Bundesminister der Verteidigung prüft, ob Bedarf der Bundeswehr oder der Streitkräfte eines anderen Entsendestaates an der für eine Rückgabe vorgesehene Liegenschaft besteht; er übermittelt den Streitkräften die abschließende Stellungnahme des Bundes. Die weitere Sachbehandlung der Freigabe obliegt dem Bundesminister der Finanzen.

3.2 Die Bundesvermögensverwaltung hat in eigener Zuständigkeit darauf zu achten und ggf. zu berichten, wenn nach ihrer Kenntnis Liegenschaften von den Streitkräften nicht mehr benutzt werden.

## II.

### Rückgabeverfahren

3 Dem Bund nicht gehörende Liegenschaften (= Liegenschaften im Eigentum Dritter), für die Anschlussbedarf der Bundeswehr oder der Streitkräfte eines anderen Entsendestaates besteht, werden von den freigebenden Streitkräften der Bundesvermögensverwaltung zurückgegeben und von dieser möglichst gleichzeitig dem neuen Bedarfsträger übergeben.

3.4 In den Fällen der Nr. 3 unterbleibt eine Freigabenachrichtung an den Eigentümer, sofern nicht im Einzelfall abweichendes vereinbart ist. Eine Abgeltung von Schäden oder eine Regelung von Ansprüchen wegen eines Wertausgleichs kommt in diesen „Übergabefällen“ zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in Betracht.

4 Liegenschaften im Eigentum Dritter, für die kein Anschlussbedarf der Bundeswehr oder der Streitkräfte eines anderen Entsendestaates besteht, werden dem Eigentümer durch die Behörden der Bundesvermögensverwaltung zurückgegeben.

4.1 Sofern die Benutzung für Verteidigungszwecke durch ein Zwangsleistungsverhältnis sichergestellt ist, erfolgt die Rückgabe der Liegenschaft an den Eigentümer im Zusammenwirken mit den Behörden der Verteidigungsstellenverwaltung. Der Eigentümer ist auf die Fristen des Art. 6 und des Art. 7 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach Art. VIII Abs. (5) des NATO-Truppenstatuts - NTS - (BGBl. 1961 II S. 1183) hinzuweisen.

Die Entschädigungsansprüche wegen Belegungsschäden nach Art. VIII Abs. (5) NTS werden von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung geregelt.

Die Bundesvermögensverwaltung unterrichtet die Enteignungsbehörde über den Wegfall des Verteidigungsbedarfs.

4.2 Sofern die Benutzung durch ein Nutzungsverhältnis sichergestellt ist, veranlaßt die Bundesvermögensverwaltung die Auflösung des Nutzungsverhältnisses. Auf bestehende Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen weist sie den Eigentümer hin. Ansprüche aus einem Nutzungsverhältnis, die sich gegen den Bund richten, regelt die Bundesvermögensverwaltung; diese beteiligt die zuständige Behörde der Streitkräfte, soweit diese dem Bund gegenüber erstattungspflichtig sind.

4.3 Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen eines Wertausgleichs werden von der Bundesvermögensverwaltung geltend gemacht.

## III.

### Bewegliche Sachen

Die Regelungen nach den Abschnitten I. und II. finden auch Anwendung auf etwaige von den ausländischen Streitkräften zurückgegebene, auf den Liegenschaften befindliche bewegliche Sachen.

- MBL. NW. 1974 S. 1075.

510  
215

### Freistellung von Helfern des DRK-Hilfszuges vom Wehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1974 -  
VIII A 3 - 81.07.26

Bei der Freistellung von Helfern des DRK-Hilfszuges vom Wehrdienst bitte ich, künftig einheitlich wie folgt zu verfahren:

1 Der DRK-Hilfszug besteht aus einer **Hilfszugzentralabteilung** und aus **Hilfszugabteilungen**. Die Hilfszugzentralabteilung ist dem Präsidium des DRK in Bonn unterstellt, während die Hilfszugabteilungen den Landesverbänden zugeordnet sind, und zwar die Hilfszugabteilung IV dem Landesverband Westfalen-Lippe und die Hilfszugabteilung VI dem Landesverband Nordrhein. Von der Hilfszugzentralabteilung sind lediglich 2 Züge in Nordrhein-Westfalen stationiert.

Die Hilfszugabteilungen bestehen aus

- 1 Stammbereitschaft
- 1 Sanitätsbereitschaft
- 1 Betreuungsbereitschaft
- 1 Standortbereitschaft.

Die Bereitschaften gliedern sich in Züge, Gruppen und Trupps.

Die Helfer des DRK-Hilfszuges werden von dem **Kreisverband** des DRK betreut, in dessen Bezirk sie wohnen. Dieser Kreisverband nimmt auch die Verpflichtung des Helfers entgegen, mindestens 10 Jahre im Katastrophenschutz mitzuwirken.

Die Hilfszugzentralabteilung und die Hilfszugabteilungen sind vornehmlich für den überregionalen Einsatz bestimmt. Im Bedarfsfall ist ihr Einsatz jedoch auch in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes vorgesehen.

2 Die Hilfszugzentralabteilung und die Hilfszugabteilungen sind öffentliche Einheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), da sie „außerhalb des KatSG der Aufsicht öffentlicher Stellen unterstehen“ (vgl. Nummer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes - KatS-Organisation-Vvw - v. 27. 2. 1972 - GMBL. S. 181-). Ihre Helfer können mithin nach § 8 Abs. 2 KatSG (nicht nach § 13a des Wehrpflichtgesetzes - WPflG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 - BGBl. I S. 2277-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 - BGBl. I S. 669-) vom Wehrdienst freigestellt werden.

3 Zuständig für die Zustimmung zur 10jährigen Verpflichtung sind gemäß § 2 Abs. 1 KatSG die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise. Örtlich zuständig ist der Hauptverwaltungsbeamte, in dessen Gebiet der Kreisverband des DRK, dem der Helfer angehört, seinen Sitz hat.

4 Die Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe des DRK teilen den Regierungspräsidenten ihren in den Regierungsbezirken bestehenden Bedarf an Freistellungsplätzen für Hilfszughelfer des jeweils aufgerufenen Geburtsjahrgangs bis 31. 12. jeden Jahres (falls erforderlich, auch zu einem früheren Zeitpunkt) mit. Mit den Landesverbänden besteht Einvernehmen, daß sich der mitgeteilte Bedarf für den DRK-Hilfszug nach Beurteilung des Regierungspräsidenten in einem angemessenen Verhältnis zu den zugeteilten Freistellungsplätzen und dem Bedarf an Freistellungsplätzen für die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes halten muß. Die Regierungspräsidenten nehmen die von den Landesverbänden angemeldete und von ihnen anerkannte Zahl an Freistellungsplätzen von der Weiterverteilung auf die Hauptverwaltungsbeamten aus.

5 Hauptverwaltungsbeamte, die die Zustimmung nach § 8 Abs. 2 KatSG für einen Helfer des DRK-Hilfszuges erteilen wollen, können im Hinblick auf die überregionalen Aufgaben dieser Einrichtung des Katastrophenschutzes die Zuteilung eines zusätzlichen Freistellungsplatzes beim Regierungspräsidenten aus der bei ihm für diesen Zweck

- bestehenden Reserve beantragen. Über Freistellungsplätze für den DRK-Hilfszug, deren Zuteilung die Hauptverwaltungsbeamten bis zum Ende des auf den Jahrgangsauftrag folgenden Jahres nicht beantragt haben, kann der Regierungspräsident anderweitig verfügen.
- 6 Die Regelung dieses RdErl. gilt für die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1955 und jünger. Für Helfer des DRK-Hilfszuges, die den Geburtsjahrgängen 1954 und älter angehören, nehmen die Hauptverwaltungsbeamten – vorbehaltlich einer von dem jeweiligen Regierungspräsidenten für seinen Bezirk getroffenen Sonderregelung – die ihnen generell zugeteilten Freistellungsplätze in Anspruch. In der Vergangenheit erfolgte Freistellungen von Helfern des DRK-Hilfszuges nach § 13a WPflG sollten, sofern die zuständige Wehrersatzbehörde keine Einwendungen erhebt, fortgelten (vgl. auch § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG v. 25. 6. 1974, mitgeteilt durch meinen RdErl. v. 12. 7. 1974 – n. v. VIII A 3 – 81.87.26 –).
- 7 Im übrigen ist bei der Freistellung von Helfern des DRK-Hilfszuges vom Wehrdienst gemäß Nummern 1 und 2 meines RdErl. v. 21. 2. 1974 (MBI. NW. S. 373/SMBl. NW. 510) zu verfahren.

– MBI. NW. 1974 S. 1077.

780

**Zum Gesetz  
über eine Umlage der Landwirtschaftskammern  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Umlagegesetz)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers S 3350 – 5 – V C 1  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I A 4/87 – 58/74 v. 26. 7. 1974

**1 Umlage und Umlagesatz**

- 1.1 Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), – SGV. NW. 780 – soll den Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster eigene Mittel zur Bestreitung ihrer Aufgaben verschaffen.
- 1.2 Die Umlage wird für jede Landwirtschaftskammer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für jedes Haushaltsjahr durch Rechtsverordnung festgesetzt, die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird (§ 2 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes).
- 1.3 Soweit der Einheitswert für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch ein Finanzamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und Köln festgestellt worden ist, gilt der Umlagesatz der Landwirtschaftskammer Rheinland. Soweit der Einheitswert durch ein Finanzamt der Oberfinanzdirektion Münster festgestellt worden ist, gilt der Umlagesatz der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Das gilt auch dann, wenn sich ein umlagepflichtiger Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf den Bezirk einer anderen Landwirtschaftskammer erstreckt.

**2 Umlagepflicht**

Die Heranziehung zur Umlage hängt davon ab, ob für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft für das neue Haushaltsjahr, in das der Fälligkeitstag (15. Oktober) fällt, ein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist oder festgesetzt wird.

**3 Umlagemaßstab**

Umlagemaßstab ist der für die Grundsteuer geltende, auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundete Einheitswert (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes), der zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend ist, in dem die Jahresumlage fällig wird. Vom 1. Januar 1974 an sind die Einheitswerte des Hauptfeststellungszeitraums 1964 Umlagemaßstab. In der Abgrenzung der einzelnen wirtschaftlichen Einheiten folgt die Umlage der Behandlung bei der Einheitsbewertung.

**4 Betriebe der Binnenfischerei**

- 4.1 Für Betriebe der Binnenfischerei, die den Fischfang an einem zur Grundsteuer nicht herangezogenen Gewässer ausüben, gilt der abweichende Umlagemaßstab des § 9 des Gesetzes. Im Land Nordrhein-Westfalen über die Betriebe der Binnenfischerei den Fischfang an grundsteuerfreien Gewässern, an bei der Einheitsbewertung nicht wertmäßig erfaßten Gewässern sowie gelegentlich an als Grundvermögen bewerteten Gewässern aus. In keinem Fall werden die Flächen der Gewässer als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zur Grundsteuer herangezogen. Deshalb gilt für alle Betriebe der Binnenfischerei im Land Nordrhein-Westfalen der Umlagemaßstab des § 9 des Gesetzes.
- 4.2 Bildet allein die Binnenfischerei ggf. mit dem Wohnteil und dem Nebenbetrieb Fischräucherei den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, so ist für den gesamten Betrieb der Umlagemaßstab des § 9 des Gesetzes anzuwenden.
- 4.3 Umfaßt der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft neben anderen Nutzungen und ggf. dem Wohnteil eine Binnenfischerei ggf. mit dem Nebenbetrieb Fischräucherei, so sind der Wert (Vergleichswert ggf. unter Berücksichtigung eines Zu- oder Abschlags) für die Binnenfischerei und der Einzelertragswert des Nebenbetriebs aus dem Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft auszuscheiden. Der danach verbleibende Rest des Einheitswerts – abgerundet auf volle hundert Deutsche Mark – ist Umlagemaßstab nach § 6 des Gesetzes. Eine Umlage wird nicht erhoben, wenn dieser Wert 1500 DM nicht übersteigt (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).
- Für die Binnenfischerei ist daneben die Umlage nach dem Umlagemaßstab des § 9 des Gesetzes festzusetzen.
- 4.4 Bei Berechnung des Durchschnitts der beschäftigten Arbeitskräfte sind sowohl die ständig als auch die vorübergehend beschäftigten Kräfte zu berücksichtigen. Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte stehen ihrer Zahl nach fest. Ihnen ist die Zahl der vorübergehenden Beschäftigten hinzuzuzählen. Zu diesem Zweck ist die Gesamtzahl der von den vorübergehend Beschäftigten im Kalenderjahr geleisteten Arbeitstage festzustellen und zusammenzurechnen. Die Summe ist durch 250 Arbeitstage zu teilen. Je 250 Arbeitstage ergeben eine volle Arbeitskraft. Bruchteile bleiben außer Ansatz.
- 4.5 Die in § 10 des Gesetzes für die Betriebe der Binnenfischerei bezeichneten Umlagesätze gelten unverändert, wenn der Umlagesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 1 v. T. festgesetzt worden ist. Sie sind entsprechend zu ändern, wenn der Umlagesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft höher oder niedriger festgesetzt wird. Der Mindestsatz von 5,- DM gilt auch für diese Fälle.
- 4.6 Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes wird eine Umlage nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 1500 DM beträgt. Diese Vorschrift gilt auch für die Binnenfischerei. Eine Umlage nach dem Umlagemaßstab des § 9 des Gesetzes ist danach nicht zu erheben, wenn in den Fällen der Nr. 4.2 der Einheitswert und in den Fällen der Nr. 4.3 der auf volle hundert Deutsche Mark abgerundete Wert der Binnenfischerei ggf. zusammen mit dem Einzelertragswert des Nebenbetriebs Fischräucherei weniger als 1500 DM beträgt.

**5 Anwendung von Steuergesetzen**

- 5.1 Für die Festsetzung, Erhebung, Beitreibung, Stundung und Erstattung der Umlagen sowie für das Rechtsbehelfsverfahren sind unbeschadet der Vorschriften des Umlagegesetzes die Bestimmungen der Steuergesetze, insbesondere die der Reichsabgabenordnung, entsprechend anzuwenden.
- 5.2 Zum Erlaß der Umlage aus Billigkeitsgründen sind die Finanzämter gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung im Einzelfall nach den für den Erlaß von Steuern geltenden Anordnungen zuständig. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Erlaßanträgen wegen Naturkatastrophen oder dergleichen ist vor der Entscheidung die zuständige Landwirtschaftskammer zu hören.

**6 Verjährung**

Die Umlage verjährt in entsprechender Anwendung der für die Grundsteuer geltenden Vorschriften in fünf Jahren (BFH-Urteil vom 30. Juli 1965, BStBl 1965 III S. 624).

**7 Festsetzung der Umlage**

7.1 Der Umlagebetrag wird für das Haushaltsjahr durch Umlagebescheid festgesetzt. In den Bescheid ist die Aufforderung aufzunehmen, die festgesetzte Umlage unaufgefordert am 15. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten, sofern vor diesem Zeitpunkt ein neuer Umlagebescheid nicht erteilt worden ist.

7.2 Gemäß § 11 des Umlagegesetzes ist die Umlage am 15. Oktober eines jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen später als einen Monat vor dem Fälligkeitszeitpunkt zu, so ist ihm eine Zahlungsfrist von einem Monat einzuräumen.

**8 Verfahren**

Das Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Umlage regelt der Finanzminister.

**9 Aufhebung des Erlasses vom 5. Dezember 1951**

Der Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1951 (SMBL. NW. 780) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 1078.

**9210**

**Richtlinien  
für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen  
zum Schutz der Nachtruhe**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 7. 1974 - IV/A 2 - 22 - 45 - 38/74

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1974 S. 363 Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe veröffentlicht. Ich bitte, ab sofort hiernach zu verfahren.

- MBl. NW. 1974 S. 1079.

**923**

**Richtlinien  
für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen  
des Landes an die Unternehmen des öffentlichen  
Personennahverkehrs  
(Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 24. 7. 1974 - IV/C 4 - 40 - 38 - 34/74

Die Landesregierung betrachtet die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs als eine vorrangige verkehrspolitische Aufgabe. Sie mißt der Steigerung seiner Leistungsfähigkeit sowie einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen bei gleichzeitiger Neuordnung des öffentlichen Nahverkehrs eine besondere Bedeutung bei. Zur Erreichung dieses Zieles ist sie bereit, zusätzlich finanzielle Hilfen zu gewähren.

**I. Ziel der Förderung**

1. Die Landesregierung gewährt Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse zu den nachstehend genannten verkehrswirtschaftlichen Investitionen.
2. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Antragsteller verbindlich erklären, an der Vorbereitung von Kooperationsformen in ihrem Verkehrsgebiet konstruktiv mitzuarbeiten.

**II. Verwendungszwecke, Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse**

3. Die Zuschüsse werden gewährt für die
  - 3.1 Beschaffung von Fahrzeugen für den Linienverkehr;

3.2 Beschaffung von Funkausstattungen für Omnibusse und für sonstige Fahrzeuge des Linienverkehrs;

3.3 Einrichtung und Modernisierung von Unterstellmöglichkeiten und Wartehallen an Haltestellen sowie stationäre Abfertigungsgeräte.

4. Zuschußfähig sind:

4.1 Fahrzeuge

4.11 Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkbusse mit mindestens 37 Sitzplätzen, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt wird.

4.111 Ersatzbeschaffung für solche Linienbusse und Gelenkbusse mit mehr als 30 im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die am 30. 6. des auf die Antragstellung folgenden Jahres länger als 7 Jahre, davon länger als 5 Jahre auf das antragstellende Unternehmen, ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 350 000 km aufweisen.

Für die zu ersetzenden Fahrzeuge muß wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt worden sein. Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes für die beiden letzten Jahre vor der Antragstellung ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Als Ersatz für Linienbusse können auch Standard-Gelenkbusse oder für einen Gelenkbus zwei Standard-Linienbusse beschafft werden.

Die ersetzten Fahrzeuge können auf Antrag zum Einsatz im Spitzenverkehr befristet weiterverwendet werden.

4.112 Beschaffung von Standard-Linienbussen und Standard-Gelenkbussen nach Nr. 4.11 zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien innerhalb eines bereits bestehenden eigenen Liniennetzes des Antragstellers.

4.113 Beschaffung von Standard-Linienbussen und Standard-Gelenkbussen nach Nr. 4.11 zur Umstellung von Straßenbahn- und Obuslinien auf Busbetrieb.

4.12 Sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr (Obusse, Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schwebelbahnwagen).

Die Beschaffung sonstiger Fahrzeuge ist dann zuschußfähig, wenn ihr Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

4.2 Funkausstattungen für Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkbusse, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt ist, sowie für sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr.

4.3 Beschaffung von Wartehallen und sonstigen Unterstellmöglichkeiten sowie von stationären Abfertigungsgeräten (z. B. Entwerter, Fahrscheindrucker, Fahrscheinverkaufsautomaten) an Haltestellen für den Linienverkehr.

Für jede Haltestelle - in einer Fahrtrichtung - kann eine Wartehalle und je ein Abfertigungsgerät bezuschußt werden. Bei größeren Haltestellen können bis zu 3 Unterstellmöglichkeiten - auch als Einheit - bezuschußt werden.

4.4 Die Höhe der Zuschüsse beträgt in den Fällen der

Nrn. 4.11 bis 4.113 (Busse)  
60 000 DM je Standard-Linienbus,  
95 000 DM je Standard-Gelenkbus  
Nr. 4.12 (Sonstige Fahrzeuge)  
95 000 DM je Obus

je Straßenbahnwagen  
450 000 DM Achttachser, 2-Richtungsfahrzeug  
350 000 DM Sechsstachser, 2-Richtungsfahrzeug  
300 000 DM Sechsstachser, 1-Richtungsfahrzeug  
100 000 DM Beiwagen  
600 000 DM je Stadtbahnwagen

Nr. 4.2 (Funkausstattungen)  
bis zu 2000 DM je Funkgerät

Nr. 4.3 (Wartehallen, Abfertigungsgeräte)  
bis zu 2000 DM je Wartehalle und je Abfertigungsgerät

- 4.5 In begründeten Einzelfällen kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abweichende Entscheidungen treffen.

### III. Verfahren

5. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag nach Formblatt gewährt.

- 5.1 Im Hinblick auf I Nr. 2 ist folgende Erklärung beizufügen:  
„Erklärung.

Die Landesregierung strebt an, alle Träger des öffentlichen Personennahverkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen in Verkehrsverbänden oder Verkehrsgemeinschaften zusammenzufassen.

Zur Verwirklichung dieser Bestrebungen erklären sich

1. das antragstellende Verkehrsunternehmen,  
nämlich .....
2. dessen kommunale Träger bzw. kommunaler Anteilseigner,  
nämlich .....

bereit, einer im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bildenden Kooperation des ÖPNV beizutreten.

Diese Erklärung entfällt für Antragsteller, die ausschließlich im Auftragsverhältnis zu anderen Verkehrsunternehmen Linienverkehr betreiben.

- 5.2 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Regierungspräsidenten zu richten. Erstreckt sich das Verkehrsgebiet des Antragstellers auf mehrere Regierungsbezirke, so ist derjenige Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.
6. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Bewilligungsbescheide.
7. Er bewirkt die Auszahlung der Mittel und überwacht die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie ggf. die Rückzahlung eines Zuschusses.

### IV. Besondere Bestimmungen

8. Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Für sie gelten die
- 8.1 Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -);
- 8.2 Richtlinien NW [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO (RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 - SMBl. NW. 6300 -).
9. Der Antragsteller kann sich bereits im Antrag mit den Allgemeinen und den besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen einverstanden erklären, damit der Zuwendungsbescheid nach Nr. 6 sofort wirksam werden kann.  
Für den Wertausgleich (Nr. 5.5 VV zu § 44 LHO, Nr. 12 Abs. 4 Richtlinien NW [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO) gilt folgendes:

Werden Fahrzeuge, die mit Zuschüssen des Landes beschafft worden sind, vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veräußert, vermietet oder ausgesondert, so steht dem Land ein Ausgleichsanspruch zu. Der Anspruch bemißt sich nach dem Anteil der Landeszuwendungen an den Gesamtkosten (Mitfinanzierungsquote)

Vom Verkaufserlös oder  
von dem für den restlichen Abschreibungszeitraum sich ergebenden Betrag an Miete nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung oder  
von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte sowie vom Verschrottungserlös.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn die nach Nr. 4.2, 4.3 geförderten Gegenstände vor Ablauf von 5 Jahren nach der Beschaffung veräußert, vermietet oder ausgesondert werden.

Die Veräußerung, Vermietung oder Aussonderung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### V. Schlußbestimmungen

10. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
11. Die Bestimmungen der  
Nr. 4.4 über die Höhe der Zuschüsse,  
Nr. 4.5 über abweichende Entscheidungen in Einzelfällen,  
Nr. 8.9 über besondere Bestimmungen  
sind auf die zum 1. 4. 1974 gestellten Anträge bereits anzuwenden.
12. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Mai 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 5. 7. 1971 (SMBl. NW. 923) außer Kraft.

- MBl. NW. 1974 S. 1079.

## II.

### Innenminister

#### Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 30. 7. 1974 -  
II C - BD - 011-1.4

Der Dienstausweis Nr. 1094 des Herrn Reg. Amtsinsp. Herbert Böhnel, wohnhaft in Düsseldorf-Garath, Joh.-Radtke-Str. 83, ausgestellt am 8. 1. 1968 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1974 S. 1080.

#### Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1974 -  
VIII B 4 - 32.47.1

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 2/74 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer, Typ BD 73/1800-3

Füllung

des Gerätes: 1800 Liter ölfreie, trockene und auf PÜ = 300 bar verdichtete Luft

- MBl. NW. 1974 S. 1080.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal

Bek. d. Justizministers v. 23. 7. 1974 -  
5413 E - I B. 109

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Wuppertal mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
 Durchmesser: 35 mm  
 Umschrift: Amtsgericht Wuppertal  
 Kennziffer: 38

- MBl. NW. 1974 S. 1080.

**Minister für Wissenschaft  
 und Forschung**

**Ungültigkeitserklärung  
 eines Dienststempels der  
 Fachhochschule Dortmund**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
 v. 24. 7. 1974 - Z A 8

Bei der Fachhochschule Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

**Beschreibung des Dienststempels:**

Gummistempel 34 mm Ø  
 Umschrift: Fachhochschule Dortmund,  
 Fachbereich Sozialpädagogik  
 Kennziffer: 3

- MBl. NW. 1974 S. 1081.

**Personalveränderung**

**Finanzminister  
 Lastenausgleichsverwaltung**

Es ist in den Ruhestand getreten:  
 Regierungsdirektor R. Diebner

- MBl. NW. 1974 S. 1081.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 46 v. 13. 8. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	16. 7. 1974	Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht . . . . .	760
20320	18. 7. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei . . . . .	760
2170 1001	7. 5. 1974	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435) mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes . . . . .	763
7129 2011	16. 7. 1974	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	763
	9. 7. 1974	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung einer Ergänzung und von Nachträgen zu atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheiden für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna . . . . .	766
	15. 7. 1974	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24) und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden . . . . .	766

- MBl. NW. 1974 S. 1081.

## I.

71112

**Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 6. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 927)

**Durchführung des Sprengstoffgesetzes**

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 (mit Unterabschn. 1 bis 6) einzufügen:

5. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird nach der zweiten Klammer ergänzt durch die Worte:

„geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Februar 1974 (veröffentlicht im BAnz. Nr. 44 v. 5. 3. 1974)“

2. In Nummer 1.6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

3. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Munition jeder Art; zur Munition gehören Munition im Sinne des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), militärische Übungsmunition und Gegenstände, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen. Zur Munition im Sinne des Waffengesetzes gehören Patronen-, Kartuschen- und Raketenmunition, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 WaffG). Der Munition stehen nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen gleich, die eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe ange-

paßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind (§ 2 Abs. 2 WaffG). Von der Freistellung nicht erfaßt wird die Herstellung von Treibladungen, die zur Verwendung in Munition bestimmt sind. Darüber hinaus ist das Gesetz auf die Herstellung und den Vertrieb pyrotechnischer Sätze für Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung anzuwenden. Für die nicht gewerbsmäßige Herstellung von Munition (Laborierung) gilt das als Landesrecht fortgeltende Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), in Bayern die Artikel 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (BayGVBl. S. 601).“

4. In Nummer 3.2.2 wird am Ende des Satzes 2 ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn eine Vielzahl von Behörden zu beteiligen wäre und dies nach der Art des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen (z. B. für Zwecke der Geophysik) ausnahmsweise nicht erforderlich ist.“

5. In Nr. 3.2.3 wird in Satz 1 das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt durch das Wort „Zuverlässigkeit“.

6. In Nummer 3.2.3.1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Erlaubnisbehörde hat dem Antragsteller zur Vorbereitung ihrer Entscheidung aufzugeben, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 Bundeszentralregistergesetz - BZRG -) zu beantragen.“

- MBl. NW. 1974 S. 1082

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.